



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.10 RRB 1896/1539</b>
Titel	<b>Quartierplan.</b>
Datum	20.08.1896
P.	460

[p. 460] A. Mit Eingabe vom 15. Juli 1896 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der West-Kalkbreite-Aemtler- und Gertrudstraße im Kreis III zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde am 15. Mai 1896 im Amtsblatt ausgeschrieben und es sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse mehr anhängig.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien der das Quartier einschließenden Straßen sind bereits früher festgesetzt worden. Ebenso diejenigen der dasselbe durchschneidenden Zentral- und Sihlfeldstraße (früher Schrägweg). Zu genehmigen sind diejenigen der Zurlinden- und Idastraße (Längsstraßen), sowie der Gertrud-, Eschwiesen- und Olgastraße (Querstraßen). Die Zurlindenstraße erhält eine Fahrbahn von 8 m, zwei Trottoire und zwei Vorgärten von je 3 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 20 m. Die Gertrud-, die Ida-, die Eschwiesen- und die Olgastraße erhalten 6 m Fahrbahn, 2 m breite Trottoire und Vorgärten von 3 m. Für die Zentralstraße, deren Baulinien, wie schon erwähnt, bereits genehmigt sind, ist die Fahrbahnbreite 8 m, die Trottoirbreite je 2,5 m und die Vorgartenbreite je 3 m angenommen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Stadtrat Zürich vorgelegten Quartierplan für das Gebiet zwischen der West-, der Kalkbreite-, der Aemtler- und der Gertrudstraße im Kreise III, mit den Bau- und Niveaulinien der Gertrudstraße zwischen der Aemtler- und Sihlfeldstraße, der Zurlinden- und Idastrasse zwischen der Gertrud- und Kalkbreitestraße, der Eschwiesenstraße zwischen der Aemtler- und Zurlindenstraße und der Olgastraße zwischen der Zentral- und Weststraße, wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung je eines Planexemplares, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]